

Anne KOLB, Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich, Berlin 2000. 380 S., 23 Tab. (= Klio Beihefte Neue Folge Band 2).

Im Zeitalter der immer schneller werdenden Kommunikationssysteme liegt es nahe, nach dem Funktionieren von Kommunikation und Information in anderen Gesellschaften zu fragen. So war beispielsweise auch eine „table-ronde“ im Januar 2002 in Bordeaux dem Thema „La circulation de l’information dans les structures de pouvoir dans l’Antiquité“ gewidmet (die Akten werden demnächst in der Reihe *Ausonius* erscheinen). Das wichtigste derartige staatliche System der römischen Kaiserzeit, das heute zumeist mit dem Stichwort *cursus publicus* bezeichnet wird, ist das zentrale Thema der hier zu besprechenden Arbeit (zugleich Habilitationsschrift an der Universität Zürich).

„Dieses System, zunächst *vehiculatio*, später *cursus publicus* genannt, beruhte auf der ständigen Bereitstellung von Reittieren und Transportmitteln, vor allem Wagen, entlang der Reichsstraßen. In regelmäßigen Abständen wurden Wechselstationen erbaut, an denen Kuriere die ermüdeten Reittiere gegen frische eintauschen konnten; auch Wagen standen dort zur Verfügung. Für die Überquerung der Adria, vielleicht auch für die Verbindung Italiens mit Africa standen Teile der italischen Flotten bereit. Daß der *cursus publicus* auch reisende Amtsträger zu versorgen hatte, braucht in unserem Zusammenhang nicht zu interessieren. Nicht jeder Bote durfte freilich dieses Nachrichten- und Transportsystem benutzen [...]. Allein dieser Umstand läßt bereits darauf schließen, daß nicht alle administrativen Schreiben [...] mit dem *cursus publicus* transportiert werden konnten.“¹

Im Lichte dieses heutigen Verständnisses des *cursus publicus* diskutiert die schon durch ihre Dissertation „Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom“ (Stuttgart 1993) als Kennerin des römischen Kaiserreiches und seiner Institutionen ausgewiesene Autorin das umfangreiche Quellenmaterial. Es weist allerdings einen deutlichen Schwerpunkt auf: Über den *cursus publicus* infor-

¹ W. Eck, Die staatliche Administration des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit: Ihre strukturellen Komponenten, in: R. Klein (Hg.), 100 Jahre Neues Gymnasium Nürnberg, 1889-1989, Festschrift, Donauwörth 1989, 204-224, hier 208 = W. Eck, Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit, Band I. Basel/Berlin 1995, 1-28, hier 6f. Wenn Kolb den *cursus publicus* „als Infrastruktur [...], die bei weitem nicht die Ganzheit des staatlichen Transports und Kurierverkehrs trug, sondern sehr begrenzt und nur zu einzelnen, genau definierten staatlichen Zwecken genutzt werden durfte“ (S. 9) charakterisiert und dies als „neues Verständnis“ (a.O.) bezeichnet, so ist das zumindest ein wenig übertrieben.

mieren vor allem die in den beiden spätantiken Gesetzescorpora enthaltenen rund 160 Regelungen. Eine in der Informationsfülle vergleichbare Quellen- gruppe aus der Hohen Kaiserzeit fehlt, so wichtig die verstreuten literarischen Nachrichten auch für die Geschichte des *cursus publicus* sind und so viele Funktionsträger dieses Bereiches auch in Inschriften genannt werden. Da selbst die papyrologische Dokumentation erst für die Spätantike dichter wird, bieten für die Hohe Kaiserzeit nur eine Handvoll von Inschriften detaillierten Einblick in das Funktionieren des später so genannten *cursus publicus* – darunter als wichtigste zweifellos das Edikt des Sex. Sotidius Strabo Libuscidianus (AE 1976,653 = SEG 26,1392).

Diese Quellenlage zieht zwei gewichtige Konsequenzen nach sich, denen keine Studie zum *cursus publicus* entkommen kann: Es ist erstens sehr schwierig, Entwicklungslinien aufzuzeigen. Das ist nicht unproblematisch in einem Bereich wie der Provinzialverwaltung, in dem zumindest die diokletianischen Reformen durch die Verdoppelung der Provinzen und die Neudefinition der Aufgaben der zentralen Administrationsträger einen wichtigen Einschnitt markieren. Zweitens ist man für wesentliche Teile der Diskussion im bekanntlich problematischen Blickwinkel der spätantiken Gesetzgebung gefangen: Sie wendet sich gegen Mißstände, bei denen oft unklar ist, wie verbreitet sie waren, und ebenso häufig unsicher bleibt, inwieweit die getroffenen Regelungen umgesetzt wurden. Beide Schwierigkeiten sind der Autorin bewußt. Wenn es manchmal für den Leser unklar bleibt, was schon für die Hohe Kaiserzeit galt und was erst für die Spätantike typisch war, so mag dies eine unvermeidbare Konsequenz aus der Quellenlage sein.

Die Studie erörtert nach einem einleitendem Forschungsüberblick, einer knappen Darlegung vergleichbarer Einrichtungen in anderen antiken Staaten und in republikanischer Zeit in einem umfangreichen ersten Hauptteil (49-226) zentrale Aspekte des *cursus publicus*: Wie entstand das System und wie entwickelte es sich, wer durfte ihn nutzen, wie wurde er finanziert und organisiert und welche infrastrukturellen Einrichtungen gab es? Diese umfangreiche, nicht immer von Wiederholungen freie Diskussion bildet zweifellos den Kern der Arbeit. Anschließend folgen recht knappe Darlegungen (227-263) zu staatlichen Transporten außerhalb des *cursus publicus* (der *annona*², der Reisen des Kaiserhofes, von Dienstreisen römischer Amtsinhaber). Es schließt sich ein größeres Kapitel (264-307) über den „Nachrichtentransfer des Staates“ an. Es versucht vor allem zu klären, worin die Aufgaben all der verschiedenen

² Dazu jetzt insbesondere F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten*, 2 Bände, Firenze 2001.

Funktionsträger (13 verschiedene Gruppen werden besprochen) bestanden, die als Nachrichtenübermittler im staatlichen Auftrag bezeugt sind. (Hier hätte man wohl deutlicher typische Nachrichtenträger von solchen Funktionsträgern unterscheiden sollen, die gelegentlich auch einmal mit der Übermittlung von Nachrichten betraut wurden.) Die detaillierte Erörterung von Einzelaspekten schließt mit einem Kapitel zu den Geschwindigkeiten von Reisen und Transporten sowie des Nachrichtentransfers. Am Ende des Werkes stehen ein zusammenfassender Schluß, ein Literaturverzeichnis sowie zwei Register (Quellen- und Sachregister).

Am Anfang jedes größeren Kapitels findet sich eine knappe (halb- bis ganzseitige) Einleitung, die die Fragestellung und oft auch die Ergebnisse des jeweiligen Kapitels umreißt und so insbesondere dem Leser, der des Deutschen nicht sehr mächtig ist, die Lektüre erleichtert.

Die Studie diskutiert die von ihr angeschnittenen Fragen jeweils unter Zugrundelegung aller Quellen eingehend und mit großer methodischer Vorsicht. Ihre Ergebnisse überzeugen generell. Freilich finden sich auch – wie bei einer solchen Untersuchung, die mehr als sechs Jahrhunderte umfaßt, kaum zu vermeiden – eine Reihe kleinerer Irrtümer und problematischer Interpretationen. Da das Werk zweifellos in Zukunft als Ausgangspunkt für weitere Forschungen dienen wird, seien einige solcher Punkte beispielhaft angesprochen (weitere Hinweise in den notes 3 und 4 der Rezension von Altay Coskun, BMCR 2002.03.14):

S. 35: Die Autorin erwägt, ob es sich bei den goldenen Ringen, die *legati* des römischen Volkes nach Plinius nat. hist. XXXIII 4,11.12 in republikanischer Zeit mitbekamen, um Siegelringe handelte, die durch ein „spezielles Senatsiegel [...] als Kennzeichen staatlicher Macht erkennbar“ gewesen wären und mit denen Requisitionen bei der Reise hätten durchgesetzt werden können. Wir besitzen jedoch für die gesamte römische Zeit keinen Hinweis auf ein Staats-, geschweige denn Senatssiegel³.

S. 96f.: Cod. Theod. VIII 5,48 vom 4. 3. 386 (publiziert in Konstantinopel) überliefert eine auf den ersten Blick sehr befremdliche Regelung: Wenn Gold und Silber(münzen) *ad comitatum nostrum* gebracht werden sollten, seien pro Wagen (*reda*) im Falle der *sacrae largitiones* 500 (nicht 550) Pfund Gold oder 1000

³ R. Haensch, Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration, in: M.-F. Boussac/A. Invernizzi (ed.), Archives et Sceaux du monde hellénistique, Torino, Villa Gualino 13.-16. Gennaio 1993, Athènes 1996 (1997), 449-496.

Pfund Silber zu verladen, im Falle der *res privata* 300 Pfund Gold oder 500 Pfund Silber (1000 Pfund wurden generell als Beladungsgrenze einer *reda* betrachtet). Kolb möchte dies damit erklären, daß der Kaiser die Einkünfte der *res privata* habe vorrangig erhalten wollen oder sich bei diesen Einkünften stärker vor einem Verlust habe sichern wollen. Doch vermögen beide Erklärungen wenig zu überzeugen, da der Kaiser letztendlich über beide Einkunftsarten verfügte. Eher ist die Regelung damit zu erklären, daß man auf diese Weise für ein schnelles Eintreffen aller verfügbaren Mittel in Konstantinopel sorgen wollte. Es sollte verhindert werden, daß die einzelnen *rationales* der *res privata* zu lange warten mußten, bis 1000 bzw. 500 Pfund Edelmetall zusammenkamen. Man erlaubte ihnen daher, die *redae* auch schon ‚halbbeladen‘ auf den Weg zu schicken (circa 400 Pfund Gold entsprachen aber den Einkünften der römischen Kirche aus den Schenkungen Konstantins und etwas weniger als einem Viertel der jährlichen Einkünfte der Melania). Das wäre bei der damaligen politischen Lage nur zu verständlich: Eine erneute Invasion von Greuthungi drohte, die Lage an der römisch-persischen Grenze war noch ungeklärt und die Auseinandersetzung mit dem Usurpator Magnus Maximus zeichnete sich ab. Bei einer solcher Interpretation böte das Gesetz einen Hinweis auf die relative Bedeutung von *sacrae largitiones* und *res privata* für den spätantiken Staatshaushalt der östlichen Reichshälfte.

S. 140f.: Zur Frage, inwieweit die italischen Städte von den Lasten des *cursus publicus* befreit wurden, s. jetzt P. Eich, *Arctos* 36, 2002, 198.

S. 151: Kolb möchte aus Cod. Theod. VIII 5,31 vom Jahre 370 ableiten, daß das Personal von *stationes* in dieser Zeit „wohl zum Großteil Staatssklaven (*servi publici*)“ waren (nicht im Index unter *servi publici* verzeichnet). Davon findet sich in dem Gesetz aber keine Spur. Es wendet sich nur gegen finanzielle Forderungen des Personals des *cursus publicus* in Italien an dessen Benutzer, da diese Personen in Naturalien (*annona* und *vestis*) besoldet würden. Cod. Theod. VIII 5,58, auf S. 197 angeführt, bestätigt zwar, daß zum Personal von *stationes* Unfreie gehören konnten, besagt aber nichts über den Umfang solchen Personals.

S. 225: Man ist sich heute weitgehend darüber einig, daß die Auswirkungen des Übergangs der Macht in Italien von Romulus Augustulus zu Odoaker und dann Theoderich auf die einfache Bevölkerung und die administrativen Strukturen dieses Reichsteils sehr begrenzt waren. Insofern bestand überhaupt keine Notwendigkeit, daß die Ostgoten „nach dem Untergang der römischen Herrschaft im Westen [...] Aufgaben und Funktionsweise des römischen *cursus publicus* weitgehend wiederbelebten“.

S. 279: AE 1957,108 (nicht im Quellenindex) ist in den letzten Jahrzehnten mehrfach neu gelesen worden. Nach der heute allgemein akzeptierten Lesung – CIL, ILLPRON Indices 598 – bezeugt die Inschrift keinen *[cu]rsor [proc(uratoris) fe]rrariar(um) [Noric]arum*, sondern einen *[ad]ses(s)or*. Diese Lesung wurde von R. Egger, SB Ak. Wien, Phil.-hist. Klasse 252/253, 1967, 8ff. (referiert z.B. bei G. Winkler, Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der römischen Herrschaft, Wien 1969, 167) und G. Alföldy, Epigraphische Studien 8, 1969, 23ff., Nr. 33 entwickelt (referiert bei dems., Noricum, London/Boston 1974, 320 Anm. 95).

S. 310: „Liv. 9,9,13“ wird irrtümlich zweimal als Quelle für die Dauer von Reisen zwischen Rom und Capua und Rom und Luni angeführt. Selbst für die erstgenannte Entfernung bleibt die Passage aber eine problematische Quelle. Sie findet sich nämlich in einer hochliterarischen Passage des Livius – der Diskussion um die Auslieferung römischer Magistrate an die Samniten nach der Niederlage von Caudium.

S. 331 Anm. 3: Daß die Epistrategen der Prinzipatszeit keineswegs grundsätzlich ihren Amtssitz in Alexandria hatten (mit den entsprechenden Kommunikationsschwierigkeiten im Hinblick auf ihre Amtsbereiche), hat die sorgfältige Diskussion von J.D. Thomas, *The Epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt. Part 2: The Roman Epistrategos*, Opladen 1982, 57ff. gezeigt.

Insgesamt hat dieses Werk trotz einiger Schwächen die Quellen und die Literatur zu einem zentralen Bereich des staatlichen römischen Handelns vollständig erfaßt und zu einer neuen Synthese verarbeitet, die der Ausgangspunkt für die weitere Forschung sein wird.

PD Dr. Rudolf Haensch
Universität zu Köln
Institut für Altertumskunde
– Alte Geschichte –
Albertus-Magnus-Platz
D-50923 Köln
e-mail: Rudolf.Haensch@uni-koeln.de